

Vom III. schweiz. Katholikentage

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 35

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dom III. Schweiz. Katholikentage.

Der Verlauf der kath. Landsgemeinde in Zug war ein glänzender. Für heute nur einige Resolutionen.

1. An den trefflichen Vortrag von H. Erz.-Rat Jak. Biroll knüpfte sich eine lebhafteste Diskussion. Der Vortrag beschlug: „Das Recht der Eltern auf die Schule und die freie Schule“ und endete mit nachfolgenden Postulaten zu gunsten der Freischule.

1. Eine Zwangsverletzung der Freischüler in eine öffentliche Schule darf erst erfolgen, wenn die durchschnittlichen Leistungen während eines längeren Zeitraumes und bei mindestens zwei Visitationen sich als geringer erwiesen haben als diejenigen der öffentlichen Schulen.

2. Wo ein Kanton von den Privatlehrern einen Patentausweis verlangt, genügt ein solcher aus einem beliebigen schweizerischen Kanton.

3. In der Wahl der Lehrmittel (Schulbücher etc.) ist die Freischule durchaus frei.

4. Bei guten und sehr guten Durchschnittsleistungen wird die Freischule staatlicher Subventionen teilhaftig.

2. H. Universitätsprofessor Dr. Lampert sprach über „die bürgerliche Schule“ und endete mit folgenden Thesen:

1. Der Staat ist nicht der einzige Schulinteressent, neben ihm erscheinen als solche auch der Familienverband und die andern sittlichen Verbände des sozialen Körpers, die an dem geistigen Erbgange für den Nachwuchs ebenso sehr interessiert sind als der Staat.

2. Die staatliche Schulgesetzgebung darf nur aus innerem Interesse an der Schule hervorgehen, nicht aus interkonfessionellen Instinkten, sie ist ebenso abhängig von den pädagogischen wie von den schultechnischen Voraussetzungen der Volksschule.

3. Es ist Pflicht des Staates, scharf darüber zu wachen, daß nicht unsern Schulkindern unter dem Aushängeschild der Duldsamkeit und Neutralität die Gleichgültigkeit gegen die Religion anerzogen werde.

4. Da es tatsächlich keine Schule gibt, die keinen Einfluß auf die Lebensanschauung der Schüler erstrebt oder ausübt, so dürfen die christlichen Eltern als Erziehungsbevollmächtigte verlangen, daß dieser Einfluß nur im christlichen Sinne ausgeübt werde, insbesondere schon deshalb, weil die vom Christentum losgelöste Schule nur Minderwertiges zu bieten vermag, gegenüber den altbewährten Bildungsgütern des christlichen Bolkertums.

5. Den konfessionellen Verletzungen in der Schule, sei es durch Lehrer oder Lehrmittel, ist ein wachsameres Augenmerk zuzuwenden, sie sind nicht allein als Störung des konfessionellen Friedens zu verpönen, sondern auch als Verletzung des Art. 27. Abs. 3 der Bundesverfassung von Erziehungsberechtigten durch Rekurs an die zuständigen Behörden zu verfolgen, um den Forderungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit Nachachtung zu verschaffen.

3. Hochw. H. Erz.-Rat und Pfarrer Hausheer schloß sein Referat über die „weiblichen Fortbildungsschulen“ mit folgenden Schlüssen:

1. Der Verein katholischer Lehrer und Schulmänner empfiehlt die weiblichen Fortbildungsschulen.

2. Grundsätzlich spricht er sich gegen die Abendsschulen aus.

3. Er empfiehlt neben den praktischen auch die theoretischen Fächer.